

HINWEIS: Der unten stehende Text wurde aus praktischen Gründen von der maschinellen Übersetzung generiert.

Die Qualität dieser maschinellen Übersetzung ist nicht vergleichbar mit der Qualität der menschlichen Übersetzung und kann Fehler enthalten. Diese Übersetzung wird ohne GEWÄHR für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zuverlässigkeit der Übersetzung zur Verfügung gestellt. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen der englischsprachigen Version dieses Dokuments und einer übersetzten Version hat die englischsprachige Version Vorrang.

NACHTRAG ZUR DATENVERARBEITUNG

Revisionsdatum: 31 Mai 2022

Wenn dieser Nachtrag zur Datenverarbeitung („**Nachtrag**“) durch Verweis ausdrücklich in eine Vereinbarung („**Hauptvertrag**“) zwischen Sophos Limited, einem in England und Wales unter der Nummer 2096520 registrierten Unternehmen mit Sitz im US-Bundesstaat Abingdon, Abingdon, Oxfordshire, aufgenommen wird, OX14 3YP, UK („**Lieferant**“) und ein Kunde des Lieferanten („**Kunde**“), ist dieser Nachtrag Teil der Hauptvertrag und tritt zwischen dem Lieferanten und dem Kunden in Kraft.

1. PRÄAMBEL

- 1.1 Die Parteien haben die Hauptvertrag hinsichtlich der Bereitstellung bestimmter Produkte und/oder Dienstleistungen durch den Lieferanten an den Kunden (gemeinsam „**Produkte**“) abgeschlossen.
- 1.2 Wenn es sich bei dem Hauptvertrag um einen MSP-Vertrag ähnlich wie bei dem MSP-Vertrag unter <https://www.sophos.com/en-us/legal/sophos-msp-partner-terms-and-conditions.aspx> handelt („**MSP-Vertrag**“), ist der Kunde ein Managed Service Provider („**MSP**“). Wenn es sich bei der Hauptvertrag um einen OEM-Vertrag handelt, nach dem der Kunde zur Verteilung, Unterlizenzierung, Oder im Rahmen einer gebündelten Einheit (**OEM-Vereinbarung**) Produkte von Drittanbietern in Kombination mit den Produkten des Kunden zur Verfügung zu stellen, ist der Kunde ein Erstausrüster („**OEM**“). Andernfalls ist der Kunde ein Endbenutzer („**Endbenutzer**“).
- 1.3 Die Bereitstellung der Produkte kann die Erfassung, Verarbeitung und Nutzung von Daten des Verantwortlichen durch den Lieferanten für den Kunden umfassen. Dieser Nachtrag legt die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf diese Datenverarbeitung fest und ergänzt die Geschäftsbedingungen der Hauptvertrag.
- 1.4 Der Hauptvertrag, dieser Nachtrag und die in der Hauptvertrag und diesem Nachtrag ausdrücklich genannten Dokumente stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf personenbezogene Daten dar, die vom Lieferanten im Namen des Kunden im Zusammenhang mit der Hauptvertrag erhoben, verarbeitet und verwendet werden, Und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf diesen Gegenstand.

2. DEFINITIONEN

- 2.1 In diesem Nachtrag haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutung:

„**Geltende Datenschutzgesetze**“ bezeichnet a) die EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr (Allgemeine Datenschutzverordnung oder „**DSGVO**“); (b) die E-Privacy-Richtlinie (EU-Richtlinie 2002/58/EG); und (c) alle anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze, einschließlich der Rechtsvorschriften, die gemäß (a) oder (b) erlassen wurden; In jedem Fall kann die von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt werden.

„**Begünstigter**“ hat die Bedeutung, die ihm im MSP-Abkommen gegeben ist.

„**Klauseln**“ haben die Bedeutung, die ihr in den EU-SCCs zugeschrieben wird.

„**Controller**“ bedeutet entweder: (A) der Kunde, wenn der Kunde ein Endbenutzer ist; (b) der Begünstigte, wenn der Kunde ein MSP ist; oder (c) der Endkunde, wenn der Kunde ein OEM ist.

„**Daten des Verantwortlichen**“ bezeichnet alle personenbezogenen Daten, für die der Verantwortliche gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen der Verantwortliche ist.

„**Endkunde**“ hat die Bedeutung, die ihm im OEM-Vertrag gegeben wird.

„**Europa**“ (und „**europäisch**“) bedeutet a) die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWV**“), Und b) mit sofortiger Wirkung nach dem Datum, ab dem das Unionsrecht für das Vereinigte Königreich und das Vereinigte Königreich nicht mehr gilt.

„**EU-Standardvertragsklauseln**“ oder „**EU-SCCs**“ bezeichnet die Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, die vom Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2021 genehmigt wurde;

„**EU-Klauseln vom Controller bis zur Auftragsverarbeiter**“ bezeichnet die Module zwei Klauseln zu den EU-SCCs;

„**EU-Vertragsverarbeiter-zu-Auftragsverarbeiter-Klauseln**“ bezeichnet die Module drei Klauseln zu den EU-SCCs.

„**Hosted Products**“ bezeichnet die in [Anlage 3](#) aufgeführten Produkte.

„**ICO**“ bezeichnet die im Vereinigten Königreich niedergelassene Information Commissioner's Office

„**Verletzung personenbezogener Daten**“ bezeichnet eine Sicherheitsverletzung (mit Ausnahme der Sicherheitsverletzung durch den Kunden oder seine Benutzer), die zu versehentlicher oder rechtswidriger Zerstörung, Verlust, Änderung, unberechtigter Offenlegung oder Zugriff auf Vom Lieferanten gemäß diesem Nachtrag verarbeitete Daten des Verantwortlichen.

„**UK Addendum**“ bezeichnet den vom ICO ausgestellten Addendum für den internationalen Datentransfer zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission, wie in [Anlage 5](#) , der hier beigefügt ist, dargelegt.

- 2.2 In diesem Nachtrag werden die Kleinbuchstaben „**Verantwortlicher**“, „**Auftragsverarbeiter**“, „**betroffene Person**“, „**personenbezogene Daten**“ und „**Verarbeitung**“ (und davon abgeleitete Begriffe) Hat die im geltenden Datenschutzrecht angegebene Bedeutung.

3. UMFANG

- 3.1 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen durch den Lieferanten, einschließlich Art und Zweck der Verarbeitung, der Arten der zu verarbeitenden Daten des Verantwortlichen und der Kategorien der betroffenen Personen, sind wie in beschrieben: (A) dieser Nachtrag, (b) die Hauptvertrag, (c) alle Anweisungen in [Anlage 1 \(Datenverarbeitungsanweisungen\)](#) und (d) die Anweisungen des Kunden, die gemäß Klausel 4 unten erteilt wurden.

- 3.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, (a) sicherzustellen, dass der Verantwortliche über eine rechtmäßige Grundlage für die Verarbeitung von Daten des Verantwortlichen verfügt, die vom Lieferanten in seinem Namen durchgeführt werden, Und (b) dass der Verantwortliche alle erforderlichen Einwilligungen von betroffenen Personen eingeholt hat, die für die Verarbeitung von Daten des Verantwortlichen durch den Kunden und den Lieferanten erforderlich sein könnten (einschließlich, aber ohne Einschränkung, in Bezug auf besondere Kategorien von Daten); Und (c) dass sie anderweitig den geltenden Datenschutzgesetzen entspricht und sicherstellt, dass ihre Anweisungen an den Lieferanten für die Verarbeitung von Daten des Verantwortlichen in jeder Hinsicht den geltenden Datenschutzgesetzen entsprechen.
- 3.3 Die übrigen Bestimmungen dieses Nachtrags beschreiben die jeweiligen Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf die Daten des Verantwortlichen, für die entweder: (A) der Kunde ist der Verantwortliche und der Lieferant ist der Verarbeiter, wenn der Kunde ein Endbenutzer ist; oder (b) der Kunde ist der Verarbeiter für einen Drittanbieter-Controller und der Lieferant ist der Unterverarbeiter, wenn der Kunde ein MSP oder OEM ist.

4. ANWEISUNGEN DES KUNDEN

- 4.1 Der Lieferant verarbeitet die Daten des Verantwortlichen gemäß den vom Kunden dokumentierten Verarbeitungsanweisungen, die ausschließlich in Klausel festgelegt 3.1 sind, außer (a), wenn zwischen dem Lieferanten und dem Kunden anderweitig schriftlich vereinbart wurde; Oder (b) wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, dem der Lieferant unterliegt (in diesem Fall hat der Lieferant den Kunden vor der Verarbeitung über diese gesetzliche Anforderung zu informieren, es sei denn, dieses Gesetz verbietet die Bereitstellung solcher Informationen).
- 4.2 Sollte der Lieferant Kenntnis davon erhalten, dass die Verarbeitungsanweisungen des Kunden gegen geltende Datenschutzgesetze verstoßen (ohne dem Lieferanten eine Verpflichtung aufzuerlegen, die Einhaltung des Kunden aktiv zu überwachen), wird er den Kunden unverzüglich darüber informieren und die Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen aussetzen.

5. PFLICHTEN DES LIEFERANTEN

- 5.1 Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, die die Daten des Verantwortlichen verarbeiten, müssen in Bezug auf ihre Datenschutz-, Sicherheits- und Vertraulichkeitsverpflichtungen angemessen geschult werden und sind schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.
- 5.2 der Lieferant wird auf eigene Kosten angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten und die Daten des Verantwortlichen vor einer Verletzung personenbezogener Daten zu schützen. Bei diesen Maßnahmen werden der Stand der Technik, die Kosten der Umsetzung sowie Art, Umfang, Kontext und Zwecke der Verarbeitung sowie das Risiko einer unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit und Schwere der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Die vom Lieferanten ergriffenen Maßnahmen umfassen insbesondere die in [Anlage 2](#) dieses Nachtrags beschriebenen Maßnahmen. Der Lieferant ist berechtigt, die in [Anlage 2](#) beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden zu ändern oder zu ändern, vorausgesetzt, dass der Lieferant mindestens ein gleichwertiges Schutzniveau besitzt. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant eine aktualisierte Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen in der in [Anlage 2](#) dargestellten Form zur Verfügung stellen.
- 5.3 der Lieferant hat die in Ziffer 7 unten aufgeführten Anforderungen zu befolgen, um einen Subprozessor mit der Verarbeitung von Controllerdaten zu befassen.

- 5.4 der Lieferant hat die in Ziffer 8 unten aufgeführten Anforderungen zu befolgen, um den Kunden bei der Beantwortung von Anfragen Dritter zu unterstützen, einschließlich aller Anfragen von betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen.
- 5.5 nach der Bestätigung des Eintretens einer Verletzung personenbezogener Daten hat der Lieferant den Kunden unverzüglich zu informieren und alle Informationen und die Zusammenarbeit rechtzeitig bereitzustellen, die der Kunde in angemessener Weise für den Kunden (und, falls der Kunde ein MSP oder OEM ist, sein Verantwortlicher) verlangen kann. Zur Erfüllung der Meldepflichten für Datenschutzverletzungen gemäß (und in Übereinstimmung mit den durch das geltende Datenschutzgesetz geforderten Fristen). Der Lieferant hat ferner alle erforderlichen Maßnahmen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der Verletzung personenbezogener Daten zu beheben oder zu mildern, und den Kunden über alle Entwicklungen im Zusammenhang mit der Verletzung personenbezogener Daten auf dem Laufenden zu halten.
- 5.6 der Lieferant stellt dem Kunden (oder, falls der Kunde ein MSP oder OEM ist, dessen Verantwortlicher) alle angemessenen und rechtzeitigen Hilfestellungen zur Verfügung, die der Kunde (oder, falls zutreffend, der Verantwortliche) zur Durchführung einer Folgenabschätzung für den Datenschutz und ggf. Wenden Sie sich an die zuständige Datenschutzbehörde. Diese Unterstützung ist auf Kosten des Kunden zu leisten.
- 5.7 der Lieferant hat die Daten des Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung oder Ablauf dieses Nachtrags zu löschen, jeweils wenn und soweit dies nach geltendem europäischem Recht zulässig ist.
- 5.8 der Lieferant ist verpflichtet, die in Abschnitt 8 genannten Anforderungen zu befolgen, um dem Kunden (und, wenn der Kunde ein MSP oder OEM ist, dessen Verantwortlicher) Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesem Nachtrag festgelegten Verpflichtungen durch den Lieferanten nachzuweisen.

6. AUDIT-RECHTE DES KUNDEN

- 6.1 der Kunde erkennt an, dass der Lieferant regelmäßig von unabhängigen externen Prüfern gemäß den SSAE 18 SOC 2-Standards geprüft wird. Auf Verlangen hat der Lieferant dem Kunden eine Kopie seines SOC 2-Prüfberichts zu liefern, dessen Berichte den Vertraulichkeitsbestimmungen der Hauptvertrag als vertrauliche Informationen des Lieferanten unterliegen. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass der externe Prüfer, der diesen Bericht verfasst hat („**Autor**“) keine Verantwortung oder Haftung gegenüber dem Kunden oder den Rechnungsprüfern des Kunden übernimmt, es sei denn, der Kunde schließt mit dem Autor eine separate Sorgfaltspflicht ab. Der Lieferant hat auch auf alle schriftlichen Prüfungsfragen zu antworten, die ihm vom Kunden gestellt wurden, vorausgesetzt, der Kunde wird dieses Recht nicht mehr als einmal pro Jahr ausüben.

7. SUBPROZESSOREN

- 7.1 der Kunde stimmt den bestehenden Unterauftragsverarbeitern des Lieferanten zum Zeitpunkt dieses Nachtrags zu, die unter <https://www.sophos.com/en-us/legal> („**Liste der Unterauftragsverarbeiter**“) aufgeführt sind. Der Lieferant verpflichtet sich, die Verarbeitung von Daten des Verantwortlichen ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden nicht an weitere Subprozessoren Dritter (jeweils ein „**neuer Subprozessor**“) zu übertragen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Hinzufügung eines neuen Subprozessors (einschließlich allgemeiner Details zur von ihm ausgeführten oder durchzuführenden Verarbeitung) vorab zu informieren, die durch die Veröffentlichung von Details zu dieser Hinzufügung in die Liste der Subprozessoren erfolgen kann. Widerspricht der Kunde nicht schriftlich der Bestellung eines neuen Unteraufnehmers durch den Lieferanten (aus angemessenen Gründen im Zusammenhang mit dem Schutz der Daten des Verantwortlichen) innerhalb von 30 Tagen nach der Aufnahme dieses neuen Unteraufnehmers in die Liste der Unteraufnehmer durch den Lieferanten, Der Kunde

erklärt sich damit einverstanden, dass er dem neuen Subprozessor zugestimmt hat. Wenn der Kunde dem Lieferanten einen solchen schriftlichen Einwand vorlegt, hat der Lieferant den Kunden innerhalb von 30 Tagen schriftlich darüber zu informieren, dass entweder: (A) der Lieferant wird den neuen Subprozessor nicht zur Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen verwenden oder (b) der Lieferant ist nicht in der Lage oder nicht bereit, dies zu tun. Wenn die Mitteilung in Absatz (b) erfolgt, kann der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach der Benachrichtigung Diese Ergänzung und die Hauptvertrag hinsichtlich der betroffenen Verarbeitung nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, und der Lieferant ist ausschließlich für Kunden im Europäischen Wirtschaftsraum und im Vereinigten Königreich verpflichtet, Autorisierung einer anteiligen Rückerstattung oder Gutschrift aller vorausbezahlten Gebühren für den Zeitraum, der nach der Kündigung verbleibt. Wenn jedoch innerhalb dieses Zeitrahmens keine solche Kündigung erfolgt, gilt der Kunde als dem neuen Subprozessor zugestimmt. Der Lieferant verpflichtet sich, neue Unterauftragsverarbeiter mit Datenschutzbedingungen zu versehen, um die Daten des Verantwortlichen gemäß dem in diesem Nachtrag festgelegten Standard zu schützen, und der Lieferant haftet weiterhin uneingeschränkt für jede Verletzung dieses Nachtrags, die durch einen solchen Unterauftragsverarbeiter verursacht wird.

8. ANFRAGEN DRITTER

- 8.1 der Lieferant leistet dem Kunden (oder, wenn der Kunde MSP oder OEM ist, der Controller) auf Kosten des Kunden alle angemessene und rechtzeitige Unterstützung, um dem Kunden zu ermöglichen, auf Folgendes zu reagieren: (A) jede Aufforderung einer betroffenen Person, eines ihrer Rechte gemäß dem geltenden Datenschutzrecht auszuüben (einschließlich ihrer Rechte auf Zugang, Berichtigung, Widerspruch, Löschung und Datenübertragbarkeit, sofern zutreffend); Und (b) jede andere Korrespondenz, Anfrage oder Beschwerde, die von einer betroffenen Person, einer Aufsichtsbehörde oder einem anderen Dritten im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen erhalten wurde. Wenn eine solche Anfrage, Korrespondenz, Anfrage oder Beschwerde direkt an den Lieferanten gestellt wird, hat der Lieferant den Kunden unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten darüber zu informieren.

9. INTERNATIONALE DATENÜBERTRAGUNGEN

- 9.1 mit bestimmten Produkten kann der Kunde entscheiden, ob die Daten des Verantwortlichen für diese Produkte in Rechenzentren gehostet werden sollen, die sich in (a) dem Europäischen Wirtschaftsraum, (b) dem Vereinigten Königreich oder (c) den Vereinigten Staaten von Amerika befinden („**zentraler Speicherort**“). Diese Auswahl erfolgt beim Zeitpunkt der Installation, der Kontoerstellung oder der ersten Verwendung des entsprechenden Produkts. Nach der Auswahl kann der zentrale Speicherort nicht zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden.
- 9.2 der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass, unabhängig vom ausgewählten zentralen Speicherort (falls relevant), Daten des Verantwortlichen durch oder in andere Gerichtsbarkeiten (innerhalb und/oder außerhalb des Vereinigten Königreichs und des Europäischen Wirtschaftsraums) exportiert werden dürfen: (A) an Sophos Global Team of Technicians and Engineers for Malware, Security Threat, and false positive Analyse, and Research and Development purposes, (b) um technischen und Kundensupport, Account Management, Billing und andere Nebenfunktionen bereitzustellen, Und (c) wie in der Dokumentation, auf die in Abschnitt 3,1 oben verwiesen wird, ausdrücklich beschrieben.
- 9.3 der Lieferant darf die Daten des Verantwortlichen nicht übermitteln (noch darf er die Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen in oder von ihm gestatten) Ein Land außerhalb Europas, es sei denn, die Übertragung erfolgt in ein Land, das nach den geltenden Datenschutzgesetzen als angemessen erachtet wird, oder der Lieferant ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Übertragung den geltenden Datenschutzgesetzen entspricht, einschließlich zum Beispiel, jedoch ohne

- Einschränkung, Unter Verwendung des EU -SCC (in der von Zeit zu Zeit geänderten Fassung).
- 9.4 die in vorstehender Ziffer 9,3 beschriebene Übertragungsbeschränkung gilt auch für die Übermittlung von Daten des Verantwortlichen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in das Vereinigte Königreich, wenn das Vereinigte Königreich nicht mehr dem Unionsrecht unterliegt.
- 9.5 Wenn die vorstehende Klausel 9,3 zutrifft, weil der Lieferant oder ein Tochterunternehmen des Lieferanten Daten des Verantwortlichen in einem Land außerhalb des Vereinigten Königreichs oder des EWR verarbeitet, dann in diesem Fall (und nur in dem Umfang, in dem für die Übermittlung von Daten des Verantwortlichen Es sind keine anderen Maßnahmen verfügbar, die nach den geltenden Datenschutzgesetzen anerkannt sind, um solche Übertragungen zuzulassen (wie, ohne Einschränkung, Übertragung an einen Empfänger in einem Land, das nach den geltenden Datenschutzgesetzen als angemessen Schutz für personenbezogene Daten gilt, oder Übertragung an einen Empfänger, der gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen eine verbindliche Genehmigung der Unternehmensregeln erhalten hat)) für jede Übertragung von Daten des Verantwortlichen, Die Parteien vereinbaren, dass (a) für Übertragungen aus dem EWR die Klauseln von EU-Kontrolleur zu Auftragsverarbeiter gelten und diese EU-SCCs durch Verweis in diesen Nachtrag aufgenommen werden;(b) für Übertragungen aus dem Vereinigten Königreich gelten die Klauseln von EU-Kontrolleur zu Auftragsverarbeiter (Und solche EU-SCCs werden hiermit durch Verweis in diesen Nachtrag aufgenommen), vorausgesetzt, dass diese Klauseln des EU-Rechtsinhabers für die Auftragsverarbeiter dem in [Anhang 5](#) dargelegten UK-Nachtragunterliegen.
- 9.6 wenn die vorstehende Klausel 9,3 zutrifft, weil der Lieferant oder ein Tochterunternehmen des Lieferanten Daten des Verantwortlichen in einem Land außerhalb des Vereinigten Königreichs oder des EWR verarbeitet, dann in diesem Fall (und nur in dem Umfang, in dem für die Übermittlung von Daten des Verantwortlichen Es sind keine anderen Maßnahmen verfügbar, die nach den geltenden Datenschutzgesetzen anerkannt sind, um solche Übertragungen zuzulassen (wie, ohne Einschränkung, Übertragung an einen Empfänger in einem Land, das nach den geltenden Datenschutzgesetzen als angemessen Schutz für personenbezogene Daten gilt, oder Übertragung an einen Empfänger, der gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen eine verbindliche Genehmigung der Unternehmensregeln erhalten hat)), wenn (wie in Klausel 3,3(b) oben vorgesehen) Der Kunde ist der Auftragsverarbeiter eines Drittanbieters und der Lieferant ist der Unterverarbeiter. Die Parteien vereinbaren, dass (a) für Übertragungen aus dem EWR die EU-Klauseln vom Auftragsverarbeiter zum Auftragsverarbeiter gelten und diese EU-SCCs hiermit durch Verweis in diesen Nachtrag aufgenommen werden;
(b) für Übertragungen aus dem Vereinigten Königreich gelten die EU-Klauseln vom Auftragsverarbeiter zum Auftragsverarbeiter (und diese EU-SCCs werden hiermit durch Verweis in diesen Nachtrag aufgenommen) Vorausgesetzt, dass solche EU-Vertragsabwickler-Klauseln dem in [Anlage 5](#) dargelegten UK Addendumunterliegen.
- 9.7 der Anhang zu den SCC der EU ist gemäß [Anhang 4](#) unten auszufüllen.
- 9.8 für jedes Modul zu den EU-SCCs, falls zutreffend:

- (a) Die in [Anlage 4](#) angegebenen Details sind zu verwenden
- (b) Die optionale Docking-Klausel in Klausel 7 gilt nicht;
- (c) Es gilt Option 2 gemäß Paragraf 9. Der Datenimporteur benachrichtigt den Datenexporteur 30 Tage im Voraus über beabsichtigte Änderungen (durch Hinzufügen oder Ersetzen) an der Liste der Unterverarbeiter.
- (d) In Paragraf 11 gilt die optionale Sprache nicht;
- (e) Im Sinne von Paragraf 13(a):
 - (i) Hat der Datenexporteur seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat: Die für die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Datenexporteur im Hinblick auf die Datenübertragung zuständige Aufsichtsbehörde ist die zuständige Aufsichtsbehörde, in der der Datenexporteur seinen Sitz hat, und
 - (ii) Hat der Datenexporteur seinen Sitz im Vereinigten Königreich, fungiert das ICO als zuständige Aufsichtsbehörde.
- (f) Im Sinne von Paragraf 17 unterliegen die SCC der EU dem Recht des EU-Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur seinen Sitz hat;
- (g) Im Sinne von Ziffer 18 Buchstabe b) werden Streitigkeiten vor den Gerichten des EU-Mitgliedstaats beigelegt, in dem der Datenexporteur ansässig ist.

10. DAUER

- 10.1 dieser Nachtrag beginnt mit (a) der Vollstreckung der Hauptvertrag durch beide Parteien oder (b) dem Datum, an dem die Hauptvertrag in Kraft tritt, falls dies später der Fall ist und bis zum früheren Zeitpunkt der: (i) der Ablauf des Rechts des Kunden auf Nutzung und Erhalt der Produkte, wie in der Hauptvertrag oder auf einem damit verbundenen Lizenzanspruch angegeben, und (ii) die Beendigung der Hauptvertrag.

11. ANDERE BESTIMMUNGEN

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Änderungen an dieser Klausel 11,1.
- 11.2 in keinem Fall übersteigt die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Kunden in Verbindung mit Problemen, die aus oder in Verbindung mit diesem Nachtrag entstehen, die im Hauptvertrag festgelegten Haftungsbeschränkungen des Lieferanten. Die Haftungsbeschränkungen des Lieferanten, wie im Hauptvertrag festgelegt, gelten insgesamt sowohl im Haupt-Nachtrag als auch in diesem Nachtrag, sodass sowohl im Hauptvertrag als auch in diesem Nachtrag eine einzige Haftungsbeschränkung gilt.
- 11.3 dieser Nachtrag unterliegt den Gesetzen von England und Wales und ist in Übereinstimmung mit diesen auszulegen, ohne Rücksicht auf Kollisionsnormen. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, sind die Gerichte Englands für die Entscheidung von Streitigkeiten oder Ansprüchen zuständig, die aus, unter oder in Verbindung mit diesem Nachtrag entstehen können.
- 11.4 im Umfang eines Widerspruchs mit den Bedingungen dieses Nachtrags zur Datenverarbeitung und mit den Bedingungen eines EU-SCC, die von den Parteien geschlossen wurden, haben die Bedingungen des geltenden EU-SCC (einschließlich etwaiger Nachträge dazu) Vorrang.

LISTE DER ANHÄNGE

- [Exponat 1: Anweisungen Zur Datenverarbeitung](#)
- [Exponat 2: Technische und organisatorische Maßnahmen](#)
- [Exponat 3: Gehostete Produkte](#)
- [Exponat 4: Referenzdaten für die EU-Standardvertragsklauseln](#)
- [Exponat 5: Zusatz Großbritannien](#)

Anlage 1 **Anweisungen Zur Datenverarbeitung**

In diesem Anhang 1 wird die Verarbeitung beschrieben, die der Lieferant im Namen des Kunden durchführt.

A) Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitungsvorgänge

Die Daten des Verantwortlichen unterliegen den folgenden grundlegenden Verarbeitungsaktivitäten (bitte angeben):

1. Bereitstellung der vom Kunden im Rahmen und gemäß der Hauptvertrag erworbenen Produkte
2. Bereitstellung von Account-Management- und Customer Technical Support-Services

Der Lieferant stellt Produkte zur Verfügung, die darauf ausgelegt sind, Sicherheitsbedrohungen innerhalb oder gegen Systeme, Netzwerke, Geräte, Dateien und andere vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten zu erkennen, zu verhindern und zu verwalten oder dem Lieferanten dabei zu helfen, Sicherheitsbedrohungen zu erkennen, zu verhindern und zu verwalten. Der Inhalt der in diesen Systemen, Netzwerken, Geräten, Dateien und anderen Daten gespeicherten Informationen wird ausschließlich vom Kunden und nicht vom Lieferanten bestimmt.

(B) Dauer der Verarbeitungsvorgänge:

Die Daten des Verantwortlichen werden für die folgende Dauer verarbeitet (bitte angeben):

Die im Hauptvertrag angegebene Dauer (oder für die Laufzeit des Hauptvertrag, falls nicht anders angegeben).

(C) Betroffene

Die Daten des Verantwortlichen betreffen die folgenden Kategorien von betroffenen Personen (bitte angeben):

Zu den betroffenen Personen gehören die Personen, über die dem Lieferanten über die Produkte (oder auf Anweisung des) Kunden oder der Endbenutzer des Kunden Daten bereitgestellt werden.

(D) Arten personenbezogener Daten

Die Daten des Verantwortlichen betreffen die folgenden Kategorien von Daten (bitte angeben):

Daten Personen, die dem Lieferanten über die Produkte, vom (oder auf Anweisung des) Kunden oder von den Endbenutzern des Kunden zur Verfügung gestellt werden, wie z. B. Kontaktinformationen

(E) Besondere Kategorien von Daten (falls zutreffend)

Die Daten des Rechtsinhabers betreffen die folgenden besonderen Kategorien von Daten (bitte angeben):

Sofern nicht anders angegeben, sind die Produkte des Lieferanten nicht für die Verarbeitung spezieller Datenkategorien ausgelegt.

Anlage 2 **Technische und organisatorische Maßnahmen**

Bestimmte dieser Maßnahmen können nur für gehostete Produkte relevant oder anwendbar sein.

Physische Zugangskontrolle.

- (a) Sophos verfügt über eine Richtlinie zur physischen Zugriffskontrolle;
- (b) Alle Mitarbeiter tragen ID-/Zugangsausweise;
- (c) Die Zugänge zu den Einrichtungen sind durch Zugangsausweise oder Schlüssel geschützt;
- (d) Die Einrichtungen sind unterteilt in (i) öffentliche Zugangsbereiche (wie Empfangsbereiche), (ii) allgemeine Zugangsbereiche für Mitarbeiter und (iii) Bereiche mit eingeschränktem Zugang, die nur von Mitarbeitern mit ausdrücklichem geschäftlichen Bedarf zugänglich sind;
- (e) Zugangsausweise und Schlüssel kontrollieren den Zugang zu eingeschränkten Bereichen innerhalb jeder Einrichtung entsprechend den autorisierten Zugriffsebenen einer Person;
- (f) Zugriffsebenen für Einzelpersonen werden von leitenden Mitarbeitern genehmigt und vierteljährlich überprüft.
- (g) Empfangspersonal und/oder Sicherheitspersonal sind an Eingängen zu größeren Standorten anwesend;
- (h) Einrichtungen sind durch Alarmer geschützt;
- (i) Besucher werden vorregistriert und Besucherprotokolle werden gepflegt.

System Access Control.

- (a) Sophos verfügt über eine logische Zugriffskontrollrichtlinie;
- (b) Das Netzwerk wird bei jeder Internetverbindung durch Firewalls geschützt;
- (c) Das interne Netzwerk wird je nach Anwendungsempfindlichkeit durch Firewalls segmentiert.
- (d) IDS und andere Threat Erkennung- und Blockierungskontrollen werden auf allen Firewalls ausgeführt;
- (e) Die Filterung des Netzwerkverkehrs basiert auf Regeln, die den Grundsatz des „geringsten Zugriffs“ anwenden;
- (f) Zugriffsrechte werden nur in dem Umfang und für die Dauer gewährt, die für die Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben erforderlich ist, und werden vierteljährlich überprüft.
- (g) Der Zugriff auf alle Systeme und Anwendungen wird durch ein sicheres Anmeldeverfahren gesteuert.
- (h) Einzelpersonen verfügen über eindeutige Benutzer-IDs und Kennwörter für ihre eigene Verwendung.
- (i) Passwörter werden auf ihre Stärke getestet und Änderungen werden auf schwache Passwörter durchgesetzt.
- (j) Bildschirme und Sitzungen werden nach einer gewissen Zeit der Inaktivität automatisch gesperrt;
- (k) Sophos-Produkte zum Schutz vor Malware werden standardmäßig installiert.
- (l) An IP-Adressen und -Systemen werden regelmäßig Schwachstellenanalysen durchgeführt.
- (m) Die Systeme werden in einem regelmäßigen Zyklus mit einem Priorisierungssystem zur schnellen Nachverfolgung dringender Patches gepatcht.

Datenzugriffskontrolle.

- (a) Sophos verfügt über eine logische Zugriffskontrollrichtlinie;
- (b) Zugriffsrechte werden nur in dem Umfang und für die Dauer gewährt, die für die Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben erforderlich ist, und werden vierteljährlich überprüft.
- (c) Der Zugriff auf alle Systeme und Anwendungen wird durch ein sicheres Anmeldeverfahren gesteuert.
- (d) Einzelpersonen verfügen über eindeutige Benutzer-IDs und Kennwörter für ihre eigene Verwendung.

- (e) Passwörter werden auf ihre Stärke getestet und Änderungen werden auf schwache Passwörter durchgesetzt.
- (f) Bildschirme und Sitzungen werden nach einer gewissen Zeit der Inaktivität automatisch gesperrt;
- (g) Laptops werden mit Sophos-Verschlüsselungsprodukten verschlüsselt;
- (h) Die Absender werden angewiesen, die Dateiverschlüsselung vor dem Versenden externer E-Mails in Betracht zu ziehen.

Eingangssteuerung.

- (a) Der Zugriff auf alle Systeme und Anwendungen wird durch ein sicheres Anmeldeverfahren gesteuert.
- (b) Einzelpersonen verfügen über eindeutige Benutzer-IDs und Kennwörter für ihre eigene Verwendung.
- (c) Die Sophos Central-Produkte verwenden eine Verschlüsselung auf Übertragungsebene, um Daten während der Übertragung zu schützen;
- (d) Die Kommunikation zwischen der Client-Software und dem Backend-Sophos-System erfolgt über HTTPS, um die Daten während der Übertragung zu sichern, eine Vertrauenskommunikation über Zertifikate und eine Servervalidierung herzustellen.

Kontrolle Des Subunternehmers.

- (a) Subunternehmer mit Zugriff auf Daten führen vor der Aufnahme und nach Bedarf ein IT-Sicherheitsvetting-Verfahren durch;
- (b) Verträge enthalten angemessene Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtungen, die auf den Pflichten des Subunternehmers basieren.

Verfügbarkeitskontrolle.

- (a) Sophos schützt seine Betriebsstätten vor Feuer, Überschwemmungen und anderen Umweltgefahren;
- (b) Notstromgeneratoren stehen zur Verfügung, um die Stromversorgung bei Stromausfällen aufrechtzuerhalten;
- (c) Rechenzentren und Serverräume nutzen Klimaregelung und -Überwachung;
- (d) Das Sophos Central-System ist lastausgeglichen und verfügt über ein Failover zwischen drei Standorten, an denen jeweils zwei Instanzen der Software ausgeführt werden, von denen jede den vollständigen Service bereitstellen kann.

Segregationskontrolle.

- (a) Sophos unterhält und wendet einen Qualitätskontrollprozess für die Bereitstellung neuer Kundenprodukte an;
- (b) Test- und Produktionsumgebungen sind getrennt;
- (c) Neue Software, Systeme und Entwicklungen werden vor der Freigabe in der Produktionsumgebung getestet.

Organisatorische Kontrolle.

- (a) Sophos verfügt über ein dediziertes IT-Sicherheits-Team;
- (b) Der Risk and Compliance Team verwaltet die interne Risikoberichterstattung und -Kontrolle, einschließlich der Berichterstattung über die wichtigsten Risiken für das Management;
- (c) Ein Prozess zur Reaktion auf Vorfälle identifiziert und behebt Risiken und Schwachstellen rechtzeitig;
- (d) Jeder neue Mitarbeiter führt Schulungen zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit durch;
- (e) Die IT-Sicherheitsabteilung führt vierteljährliche Kampagnen zum Sicherheitsbewusstsein durch.

Anlage 3
Gehostete Produkte

- (a) Sophos Central
- (b) Sophos Cloud Optix
- (c) Central Device Encryption
- (d) Central Endpoint Protection
- (e) Central Endpoint Intercept X
- (f) Central Endpoint Intercept X Advanced
- (g) Central Mobile Advanced
- (h) Central Mobile Standard
- (i) Zentrale Phish-Bedrohung
- (j) Central Intercept X Advanced für Server
- (k) Zentraler Serverschutz
- (l) Zentrale Mobile Sicherheit
- (m) Central Web Gateway Advanced
- (n) Central Web GatewayStandard
- (o) Standard Für Zentrale E-Mail-Adressen
- (p) Central Email Advanced
- (q) Zentraler Wireless-Standard
- (r) Alle anderen Sophos-Produkte, die über Sophos Central verwaltet und betrieben werden

Anlage 4
Referenzdaten für Anhang der EU-Standardvertragsklauseln

Modul, das angewendet wird:

MODUL 2: Übertragen Sie den Controller an den Prozessor

ANHANG 1

A. LISTE DER PARTEIEN

1. Datenexporteur(e): [*Identität und Kontaktdaten des/der Datenexporteur(e), einschließlich aller für den Datenschutz zuständigen Ansprechpartner*]

Kundenname:	Wie dem Lieferanten im Rahmen der Hauptvertrag zur Verfügung gestellt
Adresse:	Wie dem Lieferanten im Rahmen der Hauptvertrag zur Verfügung gestellt
Kontakt-E-Mail:	Wie dem Lieferanten im Rahmen der Hauptvertrag zur Verfügung gestellt
Name/Position der Kontaktperson:	Wie dem Lieferanten im Rahmen der Hauptvertrag zur Verfügung gestellt
Aktivitäten, die für die im Rahmen dieser Klauseln übermittelten Daten relevant sind:	Wie in Klausel 3 des Nachtrags oben dargelegt
Rolle (Controller/Prozessor):	Steuerung

2. Datenimporteur(e): [*Identität und Kontaktdaten des/der Datenimporteur(e) und ggf. seines/ihres Datenschutzbeauftragten und/oder Vertreters in der Europäischen Union*]

Name:	Sophos Limited (für und im Namen ihrer Tochtergesellschaften in der EU und der Schweiz)
Adresse:	The PENGON, Abingdon Science Park Abingdon, OX14 3YP, Großbritannien
Weitere Informationen, die zur Identifizierung des Unternehmens erforderlich sind:	Registrierungsnummer: 2096520
Name, Position und Kontaktdaten des Ansprechpartners:	Datenschutzberater dataprotection@sophos.com
Aktivitäten, die für die im Rahmen dieser Klauseln übermittelten Daten relevant sind:	Wie in Klausel 3 des Nachtrags oben dargelegt
Rolle (Controller/Prozessor):	Prozessor

B. BESCHREIBUNG DER ÜBERTRAGUNG

Kategorien von betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden:
Wie in Abschnitt C, [Anlage 1](#) des Nachtrags dargelegt

Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten:
Wie in Abschnitt D, [Anlage 1](#) des Nachtrags dargelegt.

Vertrauliche Daten, die (falls zutreffend) übertragen und Beschränkungen oder Garantien angewendet werden, die die Art der Daten und die damit verbundenen Risiken vollständig berücksichtigen, wie z. B. strenge Zweckbeschränkungen, Zugriffsbeschränkungen (einschließlich des Zugriffs nur für Mitarbeiter, die spezielle Schulungen absolviert haben), eine Aufzeichnung des Zugriffs auf die Daten führen, Beschränkungen für Weiterüberweisungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen:

Wie in Abschnitt E, [Anlage 1](#) des Nachtrags dargelegt.

Die Häufigkeit der Übertragung (z. B. ob die Daten einmal oder kontinuierlich übertragen werden).

Kontinuierlich

Art der Verarbeitung

Wie in Abschnitt A, [Anlage 1](#) des Nachtrags dargelegt.

Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung

Wie in Abschnitt A, [Anlage 1](#) des Nachtrags dargelegt.

Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien, die zur Bestimmung dieser Dauer verwendet werden

Für die Dauer der Vertragslaufzeit.

Geben Sie bei Übertragungen an (Sub-) Auftragsverarbeiter auch den Gegenstand, die Art und die Dauer der Verarbeitung an

Wie in Klausel 3 des Nachtrags oben dargelegt.

C. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Wie in Klausel 9,8 des Nachtrags oben dargelegt.

ANHANG II – TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH TECHNISCHER UND ORGANISATORISCHER MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER DATEN¹

Die Maßnahmen sind in [Anlage 2](#) zum obenstehenden Nachtrag dargelegt.

ANHANG III – LISTE DER UNTERVERARBEITER²

Nicht erforderlich als Klausel 9(a) wurde Option 1 **nicht** ausgewählt.

¹ Anhang II muss für alle Module mit Ausnahme VON MODUL 4ausgefüllt werden.

² Anhang III gilt nur für MODUL ZWEI (Transfer Controller to Processor) und MODUL DREI (Transfer Processor to Processor), wenn Klausel 9(a), Option 1) ausgewählt wurde.

**Anlage 5
Zusatz Großbritannien**

**Internationaler Datentransfer Ergänzung zu den
Standardvertragsklauseln der EU-Kommission**

VERSION B1,0, in Kraft am 21. März 2022

Dieser Nachtrag wurde vom Informationsbeauftragten für Parteien, die eingeschränkte Übertragungen vornehmen, herausgegeben. Der Informationsbeauftragte ist der Ansicht, dass er angemessene Garantien für eingeschränkte Übertragungen bietet, wenn er als rechtsverbindlicher Vertrag abgeschlossen wird.

Teil 1: Tabellen

Tabelle 1: Parteien

Startdatum	Wie in Klausel 10,1 des Nachtrags oben dargelegt.	
Die Parteien	Exporteur (der die eingeschränkte Übertragung sendet)	Importeur (der die eingeschränkte Übertragung erhält)
Einzelheiten der Parteien	Wie in Anhang 4 oben dargelegt.	Vollständiger Firmenname: Sophos Limited (für und im Namen ihrer Tochtergesellschaften in der EU und der Schweiz) Hauptadresse: The PENGON, Abingdon Science Park Abingdon, OX14 3YP, Großbritannien Unternehmensnummer oder ähnliche Kennung): 2096520
Hauptansprechpartner	Wie in Anhang 4 oben dargelegt.	Vollständiger Name (optional): Datenschutzberater Stellenbezeichnung: Datenschutzbeauftragter Kontaktinformationen einschließlich E-Mail: dataprotection@sophos.com

Tabelle 2: Ausgewählte SCCs, Module und ausgewählte Klauseln

Nachtrag EU-SCCs		Die genehmigten EU-SCCs, einschließlich der Anhangs-Informationen und nur mit den folgenden Modulen, Klauseln oder optionalen Bestimmungen der genehmigten EU-SCCs, die im Rahmen dieses Nachtrags in Kraft getreten sind:				
Modul	Modul in Betrieb	Klausel 7 (Docking-Klausel)	Klausel 11 (Option)	Klausel 9a (vorherige Genehmigung oder allgemeine Genehmigung)	Klausel 9a (Zeitraum)	Werden die vom Importeur erhaltenen personenbezogenen Daten mit den vom Exporteur erhobenen personenbezogenen Daten kombiniert?
2	<input checked="" type="checkbox"/>	Nicht Zutreffend	Nicht Zutreffend	Option 2	30 Tage	Ja <input checked="" type="checkbox"/>

Tabelle 3: Informationen Zum Anhang

„Anhangsinformationen“ bezeichnet die Informationen, die für die ausgewählten Module gemäß Anhang der genehmigten EU-SCCs (mit Ausnahme der Parteien) zur Verfügung gestellt werden müssen und die für diesen Nachtrag in folgenden Punkten festgelegt sind:

Anhang 1A: Liste der Parteien:

Wie in [Anlage 4](#), Absatz A dargelegt

Anhang 1B: Beschreibung der Übertragung:

Wie in [Anlage 4](#), Absatz B. dargelegt

Anhang II: Technische und organisatorische Maßnahmen einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit:

Wie in [Anlage 2](#) dargelegt.

Anhang III: Liste der Unterprozessoren (nur Module 2 und 3):

Nicht zutreffend Da Klausel 9(a), Option 1 **nicht** ausgewählt wurde

Tabelle 4: Beenden dieses Nachtrags, wenn sich der genehmigte Nachtrag ändert

Beenden dieses	Welche Parteien können diesen Nachtrag beenden, wie in Abschnitt 19:
-----------------------	--

Nachtrags, wenn sich der genehmigte Nachtrag ändert	<input checked="" type="checkbox"/> Importeur <input type="checkbox"/> Exporteur <input type="checkbox"/> Keine Partei
--	--

Teil 2: Obligatorische Klauseln

Eingabe dieses Nachtrags

1. Jede Partei erklärt sich an die in diesem Nachtrag festgelegten Bedingungen gebunden, im Gegenzug dafür, dass die andere Partei ebenfalls zustimmt, an diesen Nachtrag gebunden zu sein.
2. Obwohl Anhang 1A und Paragraph 7 der genehmigten EU-SCCs von den Parteien unterzeichnet werden müssen, um eingeschränkte Übertragungen zu machen, Die Parteien können diesen Nachtrag in irgendeiner Weise eingehen, die sie für die Parteien rechtlich bindend macht und es den betroffenen Personen ermöglicht, ihre Rechte gemäß diesem Nachtrag geltend zu machen. Der Abschluss dieses Nachtrags hat dieselbe Wirkung wie die Unterzeichnung der genehmigten EU-SCCs und aller Teile der genehmigten EU-SCCs.

Auslegung dieses Nachtrags

3. Wenn in diesem Nachtrag Begriffe verwendet werden, die in den genehmigten EU-SCCs definiert sind, haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in den genehmigten EU-SCCs. Darüber hinaus haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Nachtrag	Dieser Nachtrag zum internationalen Datentransfer, der aus diesem Nachtrag besteht und den Nachtrag EU-SCCs enthält.
Nachtrag EU-SCCs	Die Version(en) der genehmigten EU-SCCs, der dieser Nachtrag beigefügt ist, wie in Tabelle 2 dargelegt, einschließlich der Anhanginformationen.
Informationen Zum Anhang	Wie in Tabelle 3 festgelegt.
Angemessene Schutzmaßnahmen	Der Standard des Schutzes personenbezogener Daten und der Rechte der betroffenen Person, der durch die britischen Datenschutzgesetze vorgeschrieben ist, wenn Sie eine eingeschränkte Übertragung unter Berufung auf Standarddatenschutzklauseln gemäß Artikel 46(2)(d) UK DSGVO vornehmen.

Genehmigter Nachtrag	Der vom ICO ausgestellte und dem Parlament gemäß s119A des Datenschutzgesetzes 2018 am 2. Februar 2022 vorgelegte Vorlagenersatz, wie er unter Abschnitt 18 geändert wird.
Zugelassene EU-SCCs	Die Standardvertragsklauseln, die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 aufgeführt sind.
ICO	Der Informationsbeauftragte.
Eingeschränkte Übertragung	Eine Übertragung, die durch Kapitel V der britischen DSGVO abgedeckt ist.
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.
Britische Datenschutzgesetze	Alle Gesetze zum Datenschutz, zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zum Datenschutz und/oder zur elektronischen Kommunikation, die im Vereinigten Königreich von Zeit zu Zeit in Kraft sind, einschließlich der britischen DSGVO und des Datenschutzgesetzes von 2018.
UK-DSGVO	Wie in Abschnitt 3 des Datenschutzgesetzes 2018 definiert.

4. Dieser Nachtrag muss stets in einer Weise ausgelegt werden, die mit den britischen Datenschutzgesetzen im Einklang steht und der Verpflichtung der Parteien zur Bereitstellung der entsprechenden Garantien entspricht.
5. Wenn die in dem Zusatz EU-SCCs enthaltenen Bestimmungen die genehmigten SCCs in einer Weise ändern, die gemäß den genehmigten EU-SCCs oder dem genehmigten Zusatz nicht zulässig ist, Solche Änderungen werden nicht in diesen Nachtrag aufgenommen, und die entsprechende Bestimmung der genehmigten EU-SCCs wird an ihre Stelle gesetzt.
6. Bei Widersprüchen oder Konflikten zwischen den britischen Datenschutzgesetzen und diesem Nachtrag gelten die britischen Datenschutzgesetze.
7. Wenn die Bedeutung dieses Nachtrags unklar ist oder es mehr als eine Bedeutung gibt, gilt die Bedeutung, die am ehesten mit den britischen Datenschutzgesetzen übereinstimmt.
8. Jede Bezugnahme auf Rechtsvorschriften (oder spezielle Bestimmungen der Gesetzgebung) bedeutet, dass sich diese Rechtsvorschriften (oder spezielle Bestimmungen) im Laufe der Zeit ändern können. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Gesetzgebung (oder bestimmte Bestimmung) nach Abschluss dieses Nachtrags konsolidiert, neu erlassen und/oder ersetzt wurde.

Hierarchie

9. Obwohl in Paragraph 5 der genehmigten EU-SCCs festgelegt ist, dass die genehmigten EU-SCCs Vorrang vor allen damit verbundenen Vereinbarungen zwischen den Parteien haben, vereinbaren die Parteien, dass bei eingeschränkten Transfers die Hierarchie in Abschnitt 10 Vorrang hat.

10. Bei Widersprüchlichkeiten oder Konflikten zwischen dem genehmigten Nachtrag und den EU-SCCs des Nachtrags (sofern zutreffend) überschreibt der genehmigte Nachtrag die EU-SCCs des Nachtrags, es sei denn (und soweit) Die widersprüchlichen oder widersprüchlichen Bedingungen der EU-Zusatzbestimmungen bieten einen besseren Schutz für betroffene Personen. In diesem Fall werden diese Bedingungen den genehmigten Zusatzbestimmungen außer Kraft setzen.

11. Enthält dieser Nachtrag EU-SCCs, die zum Schutz von Übermittlungen, die der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 unterliegen, abgeschlossen wurden, so erkennen die Parteien an, dass nichts in diesem Nachtrag diese Nachtrag EU-SCCs beeinflusst.

Einbeziehung und Änderung der EU-SCCs

12. Dieser Nachtrag enthält den Nachtrag der EU-SCCs, die soweit erforderlich geändert werden, dass:

- a. Gemeinsam operieren sie für Datenübertragungen, die vom Datenexporteur an den Datenimporteur vorgenommen werden, soweit die britischen Datenschutzgesetze für die Verarbeitung des Datenexporters bei der Durchführung dieser Datenübertragung gelten, und sie bieten angemessene Garantien für diese Datenübertragungen;
- b. Abschnitte 9 , die 11 Klausel 5 (Hierarchie) des Nachtrags EU-SCCs außer Kraft setzen; und
- c. Dieser Nachtrag (einschließlich des in ihn integrierten Nachtrags der EU-SCCs) unterliegt (1) den Gesetzen von England und Wales, und (2) alle Streitigkeiten, die sich daraus ergeben, werden von den Gerichten von England und Wales beigelegt, In jedem Fall, es sei denn, die Gesetze und/oder Gerichte von Schottland oder Nordirland wurden ausdrücklich von den Parteien ausgewählt.

13. Sofern die Parteien keine alternativen Änderungen vereinbart haben, die den Anforderungen des Abschnitts 12 entsprechen, gelten die Bestimmungen des Abschnitts 15 .

14. Änderungen an den zugelassenen EU-SCCs dürfen nur zur Erfüllung der Anforderungen des Abschnitts 12 vorgenommen werden.

15. Die folgenden Änderungen des Addendum EU SCCs (im Sinne von Abschnitt 12) werden vorgenommen:

- a. Verweise auf die „Klauseln“ bedeuten diesen Nachtrag, der den Nachtrag der EU-SCCs enthält;
- b. Löschen Sie in Klausel 2 die Wörter:

„Und im Hinblick auf die Datenübertragung von den Verantwortlichen an die Auftragsverarbeiter und/oder die Auftragsverarbeiter an die Auftragsverarbeiter

Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679“;

- c. Klausel 6 (Beschreibung der Übertragung(en)) wird ersetzt durch:
- „Die Einzelheiten der Übermittlungen und insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten, die übermittelt werden, und die Zwecke, für die sie übermittelt werden) sind die Angaben in Anhang I. B, in dem die britischen Datenschutzgesetze für die Verarbeitung des Datenexporters bei der Übermittlung gelten.“
- d. Klausel 8,7(i) von Modul 1 wird ersetzt durch:
- „Es ist ein Land, das von Angemessenheitsbestimmungen gemäß Abschnitt 17A der britischen DSGVO profitiert, das die Weiterübertragung abdeckt“;
- e. Klausel 8,8(i) der Module 2 und 3 wird ersetzt durch:
- „Die Weiterübertragung erfolgt in ein Land, das von Angemessenheitsbestimmungen gemäß Abschnitt 17A der britischen DSGVO profitiert, die die Weiterübertragung umfassen;“
- f. Verweise auf „Verordnung (EU) 2016/679“, „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (General Data Protection Regulation)“ und „That Regulation“ werden alle durch „UK Data Protection Laws“ ersetzt. Verweise auf bestimmte Artikel der „Verordnung (EU) 2016/679“ werden durch den gleichwertigen Artikel oder Abschnitt der britischen Datenschutzgesetze ersetzt;
- g. Verweise auf die Verordnung (EU) 2018/1725 werden entfernt;
- h. Verweise auf die „Europäische Union“, „Union“, „EU“, „EU-Mitgliedstaat“, „Mitgliedstaat“ und „EU oder Mitgliedstaat“ werden alle durch das „Vereinigte Königreich“ ersetzt;
- i. Der Verweis auf „Klausel 12(c)(i)“ in Klausel 10(b)(i) von Modul 1 wird durch „Klausel 11(c)(i)“ ersetzt;
- j. Klausel 13 Buchstabe a) und Teil C des Anhangs I werden nicht verwendet;
- k. Die „zuständige Aufsichtsbehörde“ und die „Aufsichtsbehörde“ werden beide durch den „Informationsbeauftragten“ ersetzt;
- l. In Klausel 16(e) wird Unterabschnitt (i) ersetzt durch:
- „Der Staatssekretär erlässt gemäß Abschnitt 17A des Datenschutzgesetzes von 2018 Vorschriften, die die Übermittlung personenbezogener Daten betreffen, für die diese Klauseln gelten;“;
- m. Klausel 17 wird ersetzt durch:
- „Diese Klauseln unterliegen den Gesetzen von England und Wales.“;

n. Klausel 18 wird ersetzt durch:

„Jegliche Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten von England und Wales beigelegt. Eine betroffene Person kann auch Klage gegen den Datenexporteur und/oder Datenimporteur vor den Gerichten eines Landes im Vereinigten Königreich erheben. Die Parteien vereinbaren, sich der Zuständigkeit solcher Gerichte zu unterwerfen.“; und

o. Die Fußnoten zu den genehmigten EU-SCCs sind nicht Teil des Nachtrags, außer den Fußnoten 8, 9, 10 und 11.

Änderungen an diesem Nachtrag

16. Die Parteien können sich darauf einigen, die Paragraphen 17 und/oder 18 des Zusatzgesetzes der EU-SCCs zu ändern, um sich auf die Gesetze und/oder Gerichte von Schottland oder Nordirland zu beziehen.

17. Wenn die Parteien das Format der in [Teil 1](#) enthaltenen Informationen **ändern möchten**: [Tabellen des Approved Addendum](#), können sie dies tun, indem sie der Änderung schriftlich zustimmen, sofern die Änderung nicht die geeigneten Sicherheitsvorkehrungen verringert.

18. Von Zeit zu Zeit kann der ICO einen überarbeiteten Approved Addendum ausstellen, der:

- a. Nimmt angemessene und verhältnismäßige Änderungen am genehmigten Nachtrag vor, einschließlich der Korrektur von Fehlern im genehmigten Nachtrag; und/oder
- b. Spiegelt Änderungen an den britischen Datenschutzgesetzen wider;

Der überarbeitete genehmigte Nachtrag enthält das Startdatum, ab dem die Änderungen am genehmigten Nachtrag wirksam sind und ob die Parteien diesen Nachtrag einschließlich der Anhangs-Informationen überprüfen müssen. Dieser Nachtrag wird automatisch geändert, wie im überarbeiteten genehmigten Nachtrag ab dem angegebenen Startdatum festgelegt.

19. Wenn der ICO einen überarbeiteten genehmigten Nachtrag gemäß Abschnitt [ausgibt](#), [18](#) wenn eine Partei, die in [Tabelle 4](#) „Beenden des Nachtrags bei Änderung des genehmigten Nachtrags“ ausgewählt wurde, als direktes Ergebnis der Änderungen im genehmigten Nachtrag einen erheblichen, unverhältnismäßigen und nachweisbaren Anstieg der folgenden Punkte hat:

- a Die direkten Kosten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Nachtrag und/oder
- b Sein Risiko im Rahmen des Nachtrags,

In beiden Fällen hat sie zunächst angemessene Maßnahmen ergriffen, um diese Kosten oder Risiken so zu verringern, dass sie nicht substantiell und unverhältnismäßig sind, Dann kann diese Partei diesen Nachtrag am Ende einer angemessenen Kündigungsfrist beenden, indem sie der anderen Partei vor dem Startdatum des überarbeiteten genehmigten Nachtrags für diesen Zeitraum eine schriftliche Benachrichtigung zuschreibt.

20. Die Parteien benötigen keine Zustimmung Dritter, um Änderungen an diesem Nachtrag vorzunehmen, aber alle Änderungen müssen in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen vorgenommen werden.

Alternative Teil 2 Pflichtklauseln:

Obligatorische Klauseln	Teil 2: Obligatorische Klauseln des genehmigten Nachtrags, wobei es sich um den vom ICO ausgestellten und dem Parlament gemäß s119A des Datenschutzgesetzes 2018 vom 2. Februar 2022 überlassenen Nachtrag B.1.0 handelt, der gemäß Abschnitt 18 dieser Pflichtklauseln überarbeitet wurde.
--------------------------------	---